und Regierungssekretär) mit 40%, für die Diener (Regierungsbiener und Hausdiener) mit 35% der budgetierten Gehalts- und Quartiergeld-Bezüge festzustellen wären. Dieser Beschluß fand dann auch die fürstl. Sanktion. Der Zuschuß zur Besoldung des Landesverwesers, der zugleich Chef der fürstl. Domänenverwaltung ist, fällt hingegen wie bisher bei dieser Berechnung außer Betracht.

Ein von der Landtagskommission einvernehmlich mit der Regierung gemachter Gesetzesvorschlag betreffend die Regelung der Dienstbezüge der definitiv angestellten Lehrer') fand die einhellige Annahme des Landtages. In Abanderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. September 1900 betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Elementarschulen wird der Gehalt der definitiv angestellten Lehrer mit 1600 R. (bisher 1200 R.) bemessen. Die Dienstalterszulagen erfolgen wie bisher von 5 zu 5 Jahren und betragen vom 5. bis 10. Jahre 20%, vom 10. bis 25. Jahre, jeweils nach 5 Jahren 10% des obigen Grundgehaltes. Rach 25 in definitiver Eigenschaft und guter Dienstleiftung zugebrachten Jahren kann der Landesschulrat noch eine dauernde Bersonalzulage von 10 % (bisher 20 %) des festen Sahresgehaltes zuerfennen. Mach diesen regulierten Sätzen kann ein Lehrer nach 25 Jahren definitiver Dienstzeit einen Gehalt von 2720 Kronen erreichen. Außerdem hat die Gemeinde, wie bisher, dem Lehrer eine geeignete Wohnung beizustellen und jährlich unentgeltlich 9 Raummeter weiches Scheitholz zu geben.

Auf Antrag des Präsidenten hatte sich der Landtag im Vorjahre mit erstrebenswerten neuen Bestimmungen betreffend die Einschätzung zu den Gebäudeversicherungen und die Kontrolle derselben beschäftigt. Der Abgeordnete Walser hatte als Rommissionsberichterstatter über diese wichtige Materie ein sehr eingehendes Reserat erstattet, worauf der Landtag in der Sizung vom 14. Dezember 1907 einstimmig beschloß, die Regierung dringend zu ersuchen, unter Berücksichtigung der vom Abgeordneten Walser in seinem Reserate gemachten Vorschläge einen Geseßesentwurf zu veranlassen, in welchem nicht nur die Wohngebäude, sondern auch die Wirtschaftsgebäude der gesehlichen Pflicht

<sup>1)</sup> L. G. B. Nr. 2. 1909 Gejet vom 31. Dezember 1908.